



An das  
Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Ottilie Hebein  
Telefon +43 1 51433 501165  
Fax +43 1514335901165  
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-113000/0006-I/4/2013

**Betreff: Zu GZ. BMLFUW-UW.2.1.6/0122-VI/2/2012 vom 23. November 2012  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AWG 2002 geändert wird  
(AWG-Novelle 2013) sowie Entwurf einer Verordnung des  
Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft über die Vermeidung und Verwertung von  
Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten  
(Verpackungsverordnung 2013);  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen  
(Frist: 22. Februar 2013)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu den mit Note vom 23. November 2012 unter der Zahl BMLFUW-UW.2.1.6/0122-VI/2/2012 zur Begutachtung versendeten Entwürfen, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zu Z. 11 des Entwurfs der AWG-Novelle 2013 (§ 29 Abs. 4c):

Betreffend § 29 Abs. 4c

*„Alle Sammel- und Verwertungssysteme [...] haben die gemäß § 29 Abs. 4 Z 4 aufzuwendenden Mittel gemeinsam [...]; dabei haben sie sich eines unabhängigen Dritten zu bedienen. Sofern sich die Sammel- und Verwertungssysteme innerhalb einer angemessenen Frist nicht auf einen gemeinsamen unabhängigen Dritten einigen, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einen solchen namhaft zu machen.“*

weist das Bundesministerium für Finanzen darauf hin, derart unbestimmte Zeitbegriffe im Vollzug nicht sinnvoll sind. Zumindest in den Erläuterungen wäre darzustellen, was unter „einer angemessenen Frist“ zu verstehen ist.

II. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung:

Durch das Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) wurde unter dem Titel der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ein neues Regelungssystem für die Abschätzung der Folgen von Rechtssetzungsvorhaben und sonstigen Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung grundgelegt. Die Grundsätze der WFA sind in diversen Verordnungen (beispielsweise WFA-Grundsatz-Verordnung – WFA-GV, BGBl. II Nr. 489/2012 oder WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012) geregelt, die mit 1. Jänner 2013 in Kraft getreten sind. Die demnach durchzuführende WFA umfasst auch die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen, die ab 1. Jänner 2013 nach dem neuen Regime zu ermitteln und darzustellen sind.

Für die Durchführung der WFA steht ein entsprechendes IT-Tool zur Verfügung, das in den Ressorts bereits ausgerollt wurde. Weiterführende Informationen finden sich auch auf der Internetseite [www.wfa.gv.at](http://www.wfa.gv.at). Die Abteilung II/11 des Bundesministeriums für Finanzen steht im Vorfeld für Rückfragen und Unterstützung zur Verfügung.

Für beide der vorliegenden Novellen ist eine den oben genannten Vorschriften entsprechende WFA durchzuführen, wobei insbesondere nachstehende Punkte zu berücksichtigen wären:

In beiden Fällen entspricht die Darstellung der finanziellen Auswirkungen nicht den seit 1. Jänner 2013 geltenden Bestimmungen des § 17 BHG 2013, im Fall des Entwurfs der Verpackungsverordnung 2013 zudem auch nicht den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Bestimmungen des § 14 BHG 1986, da es an einem Bedeckungsvorschlag für die entstehenden Kosten fehlt.

Konkret ergeben sich folgende Anmerkungen:

Gemäß § 17 Abs. 4 BHG 2013 in Verbindung mit der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung hat die WFA die finanziellen Auswirkungen auf sämtliche öffentlichen Haushalte nachvollziehbar darzustellen. Die anfallenden Kosten müssen den betroffenen Ressorts (BMLFUW, BMWFJ) eindeutig auf Ebene der Detailbudgets zuzuordnen sein und die Bedeckung dargestellt werden und zwar für das laufende Finanzjahr und die darauffolgenden vier Finanzjahre. Bei beiden Novellen wären jeweils das Vorblatt und die Erläuterungen entsprechend zu überarbeiten und dem Bundesministerium für Finanzen zeitnah zu übermitteln. Zum Entwurf der Verpackungsverordnung 2013 konnte eruiert werden, dass die

einmaligen Kosten i.H.v. € 30.000,-- jeweils im 5-Jahres-Zeitraum erwartet werden, sodass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ersucht wird, die Darstellung auch dem entsprechend zu ergänzen.

Das Bundesministerium für Finanzen weist darauf hin, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln innerhalb der Obergrenzen des geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes das Auslangen zu finden ist und vom Bundesministerium für Finanzen keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Etwaige einmalige oder wiederkehrende Auszahlungen, die dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend aus den beiden Novellen entstehen könnten, müssen jedenfalls aus den in der UG 40 vorhandenen Budgetmitteln bedeckt sein.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Entwürfe Informationsverpflichtungen enthalten, die Verwaltungskosten für Unternehmen ändern und mittels WFA zu ermitteln und darzustellen sind.

Zusammenfassend wird das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ersucht, eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung, die auch die Darstellung der Verwaltungskosten für Unternehmen mit einschließt, mittels des WFA-IT-Tools vorzunehmen und dem Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig vor Einbringung in den Ministerrat bzw. Erlassung zu übermitteln.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form übermittelt.

19.02.2013

Für die Bundesministerin:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)